

Technische Richtlinien



Stand: 1.1.2009

**Bitte beachten Sie die
Neuregelung auf Seite 18
und auf Seite 24.**

Inhaltsverzeichnis

	Seite		Seite		Seite
1. Vorbemerkungen	15	4.5.2 Türen	25	5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten	33
1.1 Hausordnung	15	4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege	26	5.7.3 Brennpasten und andere Brennstoffe	34
1.2 Öffnungszeiten	17	4.7 Standgestaltung	26	5.8 Asbest und andere Gefahr- stoffe	34
1.2.1 Auf- und Abbauzeiten	17	4.7.1 Erscheinungsbild	26	5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvor- führungen, Szenenflächen und sonstige Präsentationen	34
1.2.2 Veranstaltungslaufzeit	17	4.7.2 Prüfung der Mietfläche	26	5.10 Strahlenschutz	34
2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen	17	4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz	26	5.10.1 Radioaktive Stoffe	34
2.1 Verkehrsordnung	17	4.7.4 Hallenfußböden	26	5.10.2 Röntgenanlagen und Stör- strahler	34
2.2 Rettungswege	18	4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke	27	5.10.3 Laseranlagen	34
2.2.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten	18	4.7.6 Standbegrenzungswände	27	5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit	35
2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge	18	4.7.7 Werbemittel/Präsentationen	27	5.12 Kräne, Stapler, Leergut	35
2.3 Sicherheitseinrichtungen	18	4.7.8 Fundamente, Gruben	28	5.13 Musikalische Wiedergaben	35
2.4 Standnummerierung	18	4.8 Freigelände	28	5.14 Getränkeschankanlagen	36
2.5 Bewachung	18	4.9 Zweigeschossige Bauweise	28	5.15 Lebensmittelüberwachung	36
3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes	19	4.9.1 Bauanfrage	28	6. Umweltschutz	36
3.1 Hallendaten	19	4.9.2 Auflagen zur Standflächenüber- bauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume	28	6.1 Abfallwirtschaft	36
3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung	19	4.9.3 Verkehrslasten/Lastannahmen	29	6.1.1 Abfallentsorgung	36
3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung	19	4.9.4 Rettungswege/Treppen	29	6.1.2 Besonders überwachungs- bedürftige Abfälle	37
3.1.3 Kommunikationseinrichtungen	19	4.9.5 Baumaterialien	29	6.1.3 Mitgebrachte Abfälle	37
3.1.4 Sprinkleranlagen	19	4.9.6 Obergeschoss	29	6.2 Wasser, Abwasser, Boden- schutz	37
3.1.5 Heizung, Lüftung	19	5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung	30	6.2.1 Öl-/Fettabscheider	37
3.1.6 Störungen	19	5.1 Allgemeine Vorschriften	30	6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel	37
3.1.7 Standklimatisierung	19	5.1.1 Schäden	30	6.3 Umweltschäden	37
3.2 Freigelände	19	5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln	30	6.3.1 Verpackungsmaterial	37
3.3 Durchfahrtshöhen	19	5.3 Elektroinstallation	30	6.3.2 Küchenabfälle	37
4. Standbaubestimmungen	20	5.3.1 Anschlüsse	30	6.3.3 Produktionsabfälle	38
4.1 Standsicherheit	20	5.3.2 Standinstallation	30	6.3.4 Standbauteile	38
4.2 Standbaugenehmigung	20	5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften	30	7. Allgemeine Hinweise	38
4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten	20	5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen	30	7.1 Entsorgung	38
4.2.2 Fahrzeuge und Container	20	5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung	30	7.2 Parkkarten	38
4.2.3 Änderung nicht vorschrift- gemäßer Standbauten	20	5.4 Wasser- und Abwasserinstallation	31	7.3 Haftung	38
4.2.4 Haftungsumfang	20	5.5 Druckluft- / Gasinstallation	31		
4.3 Bauhöhen	20	5.5.1 Druckluftinstallation	31		
4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbe- stimmungen	21	5.5.2 Gasinstallation	31		
4.4.1 Brandschutz	21	5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen	31		
4.4.2 Standüberdachung	25	5.6.1 Maschinengeräusche	31		
4.4.3 Glas und Acrylglas	25	5.6.2 Geräte- und Produktsicherheit	31		
4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen	25	5.6.3 Druckbehälter	32		
4.5.1 Ausgänge, Rettungswege	25	5.6.4 Abgase und Dämpfe	32		
		5.6.5 Abgasanlagen	33		
		5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten	33		
		5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen	33		

1. Vorbemerkungen

Die Messe Frankfurt hat für die stattfindenden Fachmessen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen mit dem Ziel, allen Ausstellern / Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen.

Diese Richtlinien sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter.

Gleichzeitig enthalten sie Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Mit den zuständigen Behörden der Stadt Frankfurt am Main sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt.

Die Messe Frankfurt behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen.

Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Die Durchführung einer Veranstaltung / die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus durch die Messe Frankfurt ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Ebenso behält sich die Messe Frankfurt

vor, in Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen zuzulassen.

Die Unterlagen zur Bestellung von Serviceleistungen werden rechtzeitig vor der Veranstaltung versandt.

Allen Vertragspartnern des Ausstellers sind diese Technischen Richtlinien weiterzuleiten.

Weitere Informationen über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung werden dem Aussteller gegebenenfalls übermittelt.

Die Messegesellschaften

Deutsche Messe AG Hannover

Leipziger Messe GmbH

Messe Berlin GmbH

Messe Düsseldorf GmbH

Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG

Messe München GmbH

Kölnmesse GmbH

NürnbergMesse GmbH

haben diese Technischen Richtlinien in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Baurecht ist Landesrecht.

Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

Im übrigen behält sich die Messe Frankfurt Änderungen vor.

Der deutsche Text ist verbindlich.

1. 1 Hausordnung

Für das Begehen bzw. Befahren des Geländes und der Gebäude der Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG und der von ihr genutzten Parkflächen und Gebäude gelten die nachfolgenden Grundsätze. Die zusätzlich mit Ausstellern, Versorgungs- oder Dienstleistungsunternehmen usw. getroffenen Vereinbarungen bleiben unberührt:

1. Das Gelände und die Gebäude dürfen nur mit den vorgesehenen gültigen Ausweisen, Eintrittskarten oder Passierscheinen der Gesellschaft zu festgesetzten Zeiten betreten bzw. befahren werden.

2. Während des Aufenthalts gelten auf dem Gelände die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO). Die entsprechenden Hinweisschilder, die den Fuß- und Fußgängerverkehr auf dem Gelände regeln, sind zu beachten.

Für Kraftfahrzeuge beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 30 km/h.

3. Die Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse und Taschen zu

kontrollieren. Bei einer Verweigerung der Kontrollmaßnahme behält sich die Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG das Recht der Verweisung vom Betriebsgelände vor.

4. Die Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG ist berechtigt, einschränkende Bestimmungen bei der Zulassung von Besuchern zu erlassen und das Mitbringen von Tieren und Gegenständen zu untersagen bzw. dies allgemein oder im Einzelfall von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig zu machen.

5. Die Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG übernimmt keinerlei irgendwie geartete Haftung für Personen, Sach- und Vermögensschäden bei Schadensfällen auf dem Gelände, den Parkplätzen, in den Hallen oder sonstigen Gebäuden.

6. Ohne ausdrückliche Genehmigung der Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG ist außerhalb von Ausstellungsständen Werbung jeglicher Art, das Anbieten von Waren und Dienstleistungen jeglicher Art, die Entgegennahme

- von Aufträgen und die Durchführung von Meinungsumfragen unzulässig.
7. Auf dem Messegelände ist jede gewerbsmäßige Tätigkeit außer im Auftrag der Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG oder der mit ihr in einem Vertragsverhältnis stehenden Veranstalter, Aussteller, Mieter, Dienstleistungsunternehmen oder sonstiger Vertragspartner untersagt. Die Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG behält sich die Zulassung der Tätigkeit von Drittunternehmen im Auftrag der Vertragspartner und die Festlegung von Art, Umfang und Bedingungen der Tätigkeit vor.
 8. Die Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG hat das Recht, bei Verstößen gegen die Hausordnung, Missbrauch und Fälschen von Ausweisen, Eintrittskarten etc. oder bei störendem Verhalten die betreffenden Personen vom Messegelände zu verweisen und ihre Eintrittsausweise und Einfahrtsberechtigungen entschädigungslos einzuziehen sowie Kraftfahrzeuge auf Kosten und Gefahr der Eigentümer abschleppen zu lassen.
 9. Ausstellern ist während der Messen und Ausstellungen die Aushändigung von Waren (Handverkauf) auf dem Messegelände nicht gestattet. Werden Waren kostenfrei als Muster ausgehändigt, ist dies anhand einer Überlassungserklärung (Quittung) schriftlich zu dokumentieren und diese auf Verlangen vorzuweisen. Werden Dritte ohne Quittung angetroffen, behält sich die Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG das Recht vor, die Waren entschädigungslos einzuziehen.
 10. Der Abtransport von ausgestellten Waren vor Schluss einer Veranstaltung ist auch Besuchern nicht erlaubt.
 11. Auf dem gesamten von der Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG betriebenen Gelände herrscht ein grundsätzliches Mitführverbot von Geräten, die zur Herstellung oder Produktion von Fotos oder Filmaufnahmen tauglich sind. Filmen, Fotografieren und Skizzieren von ausgestellten Waren oder Ausstellungsständen auf dem Gelände und in den Hallen ist nur in besonderen Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis der Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG gestattet. Die Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG ist bei begründetem Verdacht berechtigt, die angefertigten Skizzen und das belichtete Filmmaterial entschädigungslos einzuziehen und zu vernichten. Dies gilt auch dann, wenn dadurch sonstiges Bildmaterial in Mitleidenschaft gezogen wird.
 12. Auf dem gesamten von der Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG betriebenen Gelände herrscht ein eingeschränkter Winterdienst. Dieser bezieht sich sowohl auf das allgemein befriedete Betriebsgelände als auch auf die öffentlich zugänglichen Grundstücksteile der Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG.
 13. Die Gesellschaft trifft ihre Entscheidungen hinsichtlich der Hausordnung unter Ausschluss des Rechtsweges. Sie behält sich ebenfalls das Recht vor, die vorstehende Hausordnung zu ändern oder zu ergänzen.

Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG
01.01.2005

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauezeiten

Mit dem Standaufbau und der Anlieferung der Messegüter kann im Allgemeinen fünf Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn begonnen werden.

Während der allgemeinen Auf- und Abbauezeiten kann in den Hallen und im Freigelände durchgehend, das heißt 24 Std. am Tag (am letzten Aufbau- und Abbautag in der Regel bis 15.00 Uhr), gearbeitet werden soweit nicht veranstaltungsspezifisch andere Zeiten mit der Terminübersicht bekannt gegeben werden.

Der Abbau der Standausstattung und -einrichtung einschließlich der ausstellereigenen Standaufbauten und -einbauten muss im Allgemeinen spätestens am zweiten Kalendertag nach Schluss der Veranstaltung beendet und die Halle geräumt sein. Die Standfläche ist besenrein an den zuständigen Hallenservice zu übergeben.

In besonderen Fällen kann die Messe Frankfurt durch die Veranstaltungstechnik erweiterte Auf- und Abbauezeiten zulassen. Vor dem offiziellen Aufbaubeginn und nach dem offiziellen Abbauende werden die Hallen nicht temperiert. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit auf dem Messegelände bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten geschlossen.

1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen.

Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis der Messe Frankfurt.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1. Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauezeit und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln – wie z.B. im Verkehrsleitfaden beschrieben – unbedingt zu beachten.

Das Messegelände ist Privatgelände der Messe Frankfurt.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung.

Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.

In den Hallen und dort, wo es die Verkehrslage erfordert, darf nur Schrittgeschwindigkeit gefahren werden. Vor Ein- oder Ausfahrt aus den Hallen ist anzuhalten und die ausreichende Tordurchfahrts-höhe zu prüfen. Ein Abstellen von Fahrzeugen in den Hallen ist verboten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen.

Wohnwagen/Wohnmobile dürfen nicht im Messegelände genutzt werden.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Güter jeder Art können von einem autorisierten Abschleppunternehmen, das im Auftrag der Messe Frankfurt arbeitet, auf Kosten und Gefahr des Besitzers oder Halters entfernt werden.

Den Anweisungen des von der Messe Frankfurt zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingesetzten Personals ist

unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten. Das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen aller Art ist nur nach Erlaubnis durch die Messe Frankfurt gestattet, geschieht auf eigene Gefahr und ist während der Veranstaltung grundsätzlich untersagt. Für PKW bis 2,5 t zulässigem Gesamtgewicht können nur für die gesamte Dauer der Veranstaltungstage je nach Parkplatzangebot Parkplatzzkarten mit dem entsprechenden Formular der Servicemappe angefordert werden.

2.2 Rettungswege

2.2.1 Feuerwehrbewegungszone, Hydranten

Die notwendigen und die durch die Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszone für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Die Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Die Gänge in den Hallen dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Sie dienen im Notfall als Rettungswege!

2.3 Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren

Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein. Sie dürfen nicht zugestellt oder zugebaut werden.

2.4 Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet, soweit der Standbau dies technisch zulässt.

2.5 Bewachung

Während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die Messegesellschaft eine technische und organisatorische Überwachung der Messehallen und des Freigeländes. Während der Auf- und Abbauphasen erfolgt eine allgemeine Aufsicht. Die Messe Frankfurt ist berechtigt, die zur Kontrolle und Überwachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Die Messe Frankfurt übernimmt keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte oder gestohlene Güter geleistet. Das Aufsichtspersonal der Messe Frankfurt ist nicht befugt, Aufträge irgendwelcher Art vom Aussteller entgegenzunehmen. Die Messe Frankfurt haftet in keiner Weise für entgegen dieser Bestimmung erteilte bzw. angenommene Aufträge. Eine Bewachung seines Standes muss der Aussteller im Bedarfsfall selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der Messe Frankfurt beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden. Mit der Bewachung seines Standes kann der Aussteller bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn mit dem entsprechenden Bestellformular in der Servicemappe über die Messe Frankfurt, Logistik, einen Bewachungsauftrag bei einem von der Messe Frankfurt ausgewählten und zugelassenen Bewachungsunternehmen erteilen. Die Bestellung der Bewachung erfolgt durch die Einsendung des für die Veranstaltung geltenden, vollständig ausgefüllten Bestellvordruckes für die Bewachung.

Mündliche oder telefonische Bestellungen müssen vom Antragsteller schriftlich bestätigt werden. Die Bestellung muss vom Antragsteller rechtsverbindlich unterschrieben sein. Jedwede Haftung seitens der Messe Frankfurt ist ausgeschlossen.

Firmeneigene Standwachen bedürfen für eine Bewachungszeit zwischen 19.00 Uhr und 8.00 Uhr einer besonderen Genehmigung, für die eine Gebühr erhoben wird. Auf Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.

Firmeneigene Standwachen, die sich vor, während und nach Veranstaltungen in den Messehallen befinden, haben ferner folgende Bestimmungen einzuhalten: Die Wachpersonen müssen sich vor Dienstantritt bei dem für die entsprechende Halle zuständigen Hallenservice melden. Durch Eintrag des eigenen Namens, Name des Ausstellers, Standnummer, Personalausweis- oder Reisepassnummer sowie Datum und Ankunftszeit in eine dafür vorgesehene und vom Hallenservice geführte Liste ist die Anwesenheit zu bestätigen.

Bei Ende der Bewachungszeit und vor Verlassen der Halle muss sich die Standwache bei dem Hallenservice abmelden und das Ende der Bewachungszeit in der vorgenannten Liste vermerken. Die Standwache darf sich nur auf demjenigen Stand aufhalten, für den sie einen Bewachungsauftrag hat. Das Betreten und Verlassen des Standes muss auf dem kürzesten Weg, über den Hallenservice, erfolgen.

Bei Nichteinhaltung dieser Auflagen geht die Messe Frankfurt davon aus, dass sich die am Stand oder in der Halle angetroffene Person unberechtigterweise auf dem Messegelände aufhält und behält sich besondere Maßnahmen bzw. die Verweisung vom Messegelände sowie die Geltendmachung weiterer Ansprüche/ Schäden vor.

Die Mitnahme von Hunden zu Bewachungszwecken auf das Messegelände bedarf einer jederzeit widerrufbaren Genehmigung durch die Messe Frankfurt. Hunde sind ohne Ausnahme an der Leine zu führen. Waffen dürfen auch zu Bewachungszwecken nicht mitgeführt werden.

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

3.1 Hallendaten

Aufgrund der unterschiedlichen Hallen sind diese Angaben gesondert aufgeführt (siehe „Technische Daten der Hallen der Messe Frankfurt“)

3.1.1 Allgemeinbeleuchtung, Stromart, Spannung

Die Allgemeinbeleuchtung hat, je nach Halle, zwischen ca. 300 und 400 Lux, gemessen 1 m über dem Hallenfußboden. Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:
Netzart: TN-C-S
Spannung 230 V / 400 V
Toleranzwerte nach DIN EN 50160

3.1.2 Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung

Die Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung der Stände erfolgt in den Hallen über die vorhandenen Installationskanäle und Anschlusspunkte im Hallenfußboden. In Hallenebenen mit Stützen erfolgt die Elektroversorgung zusätzlich über Anschlusskästen, die sich an den Hallenstützen befinden.

3.1.3 Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax-, Daten- und Antennenanschlüssen erfolgt in den Hallen im Allgemeinen über die vorhandenen Installationskanäle und Anschlusspunkte im Hallenfußboden. In den Hallenebenen mit Stützen erfolgt die Versorgung zusätzlich über Anschlusskästen, die sich an den Hallenstützen befinden.

3.1.4 Sprinkleranlagen

Die Hallen sind mit Sprinkleranlagen ausgestattet. Der Mindestabstand von Exponaten und Dekorationen zum Sprinklerkopf muss 1,00 m betragen. Der Abstand von Leuchten und Strahlern zum Sprinklerkopf ist so zu wählen, dass eine Fehlauflösung der Löscheinrichtung durch Wärmeeinwirkung ausgeschlossen ist.

3.1.5 Heizung, Lüftung

In allen Hallen vorhanden. Geheizt, gelüftet und gekühlt wird bei Bedarf an den Veranstaltungstagen.

3.1.6 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung (z.B. Elektro, Wasser, Druckluft, Heizung, Lüftung, Telekommunikation usw.) ist unverzüglich die Messe Frankfurt zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die Messe Frankfurt nicht.

3.1.7 Standklimatisierung

Es besteht die Möglichkeit, Standareale individuell zu klimatisieren. Die Messe Frankfurt, Ausstellerservice, unterbreitet auf Wunsch ein individuelles Angebot. Eine Standklimatisierung mit Trinkwasser im Durchflussverfahren ist nicht gestattet.

3.2 Freigelände

Die Freigeländeflächen bestehen aus gepflasterten Flächen. Das Gelände hat bei Dunkelheit während der Öffnungszeiten eine allgemeine Straßen- und Wegebe-

leuchtung. Notwendige Versorgungsanschlüsse sind in unregelmäßigen Abständen vorhanden.

3.3 Durchfahrtshöhen

Geringere Durchfahrtshöhen als 4,00 m sind beschildert.

4. Standbaubestimmungen

4.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden.

4.2 Standbaugenehmigung

Davon ausgehend, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Messestands eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Planunterlagen einzureichen, soweit sie eine Grundfläche von nicht mehr als 200 m² haben und nicht höher als 4,00 m sind. Auf Wunsch bietet die Messe Frankfurt dem Aussteller an, die in zweifacher Ausfertigung eingereichten Standbaupläne zu prüfen.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Bauten im Freigelände, Fliegende Bauten, 2-geschossige Stände, Sonderbauten und Sonderkonstruktionen (z.B. Geschlossene Decken) genehmigungspflichtig.

4.2.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne in einem geeigneten Maßstab (z.B. 1:100) mit Grundrissen und Ansichten sind bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn in zweifacher Ausfertigung zur Genehmigung bei der Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG, Veranstaltungstechnik Ludwig-Erhard-Anlage 1 D-60327 Frankfurt am Main vorzulegen.

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Genehmigungsvermerk an den Aussteller/Standbauer zurück. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Genehmigung von:

- zweigeschossigen Bauten
- Kino- oder Zuschauerräumen
- Szenenflächen
- Bauten im Freigelände
- Fliegende Bauten
- Sonderkonstruktionen

werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens sechs Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

4.3 Bauhöhen

In der Anlage finden Sie die maximalen Bauhöhen für Standbau, Rigging sowie Werbung. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Bauliche Einschränkungen können hallenspezifisch vorhanden sein. Alle Maße sind vor Ort zu

Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

Die Stabilisierung gegen Nachbarstände bzw. vorhandene Bausubstanz ist nicht gestattet.

- a) Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen
- b) Baubeschreibung mit Angaben zu den verwendeten Materialien (ggfs. mit Zertifikaten)
- c) Standbauzeichnungen in einem geeigneten Maßstab, z.B. 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)
- d) Bei Vorlage einer Typenprüfung/eines Prüfbuchs entfallen die Punkte a), b), c).

Sollte keine entsprechende Statik vorliegen, wird das von der Messe Frankfurt beauftragte Ingenieurbüro die Prüfung selbst vornehmen und separat an den Aussteller weiterberechnen. Der Statiker wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standbauleiter, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu überprüfen und abzunehmen.

Die Kosten des Bauerlaubnisverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.2.2 Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen genehmigungspflichtig.

4.2.3 Änderung nicht vorschriftgemäßer Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den Technischen Richtlinien oder dem Stand der Technik nicht entsprechen, müssen geändert oder beseitigt werden.

Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die Messe Frankfurt berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

4.2.4 Haftungsumfang

Jegliche Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigungen der eingesandten Entwürfe, Modelle oder sonstigen Unterlagen gegen die Messe Frankfurt, gleich auf welchem Rechtsgrund sie beruhen könnten, sind ausgeschlossen.

überprüfen. Die Messe Frankfurt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben.

Generell sind die Rückseiten zu Nachbarständen ab einer Höhe von 2,50 m glatt und im Regelfall farblich neutral (z.B. weiss oder lichtgrau) auszubilden.

4.4 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1 Brandschutz

Die Ausstellungshallen sind mit Brandmelde- bzw. Feuerlöschanlagen ausgerüstet. Sollten diese Brandschutzanlagen durch Standbau eingeschränkt werden (z.B. durch geschlossene Decken), so sind zusätz-

sätzliche Maßnahmen seitens des Ausstellers erforderlich, die im Einvernehmen mit der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, zu treffen sind. Die erforderlichen Maßnahmen sind den folgenden Tabellen 1 und 2 zu entnehmen.

Tabelle 1:
Brandschutzkonzept für eingeschossige Messestände mit geschlossenen EG-Decken und zweigeschossige Messestände mit offenen OG-Decken

Deckenfläche	0-30 m ²	31-100 m ²	101-200 m ²	201-400 m ²	401-1000 m ²
Brandschutzmaßnahme					
Standbaumaterialien einschl. Decken	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar
Treppen	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar
Flucht-Rettungsweglänge	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang
Ausgänge aus Messeständen oder Räumen in Messeständen (Mindestbreite)	EG: einer; 0,9 m OG: eine Treppe; 0,9 m	EG: einer; 0,9 m OG: eine Treppe; 0,9 m	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers
Flucht- /Rettungsweg Kennzeichnung	Ja	Ja Rettungszeichenleuchten	Ja Sicherheitsbeleuchtung	Ja Sicherheitsbeleuchtung	Ja Sicherheitsbeleuchtung
Feuerlöscher	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe
Automatische Brandmeldeanlage (BMA)	EG: nein OG: nein	EG: ja OG: nein	EG: ja OG: nein	EG: ja OG: nein	EG: ja OG: nein
Akustische/optische Alarmierung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: Ja	EG: nein OG: ja	EG: nein OG: ja	EG: ja OG: ja
Wandhydrant „S“ im Stand	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: ja, einer OG: nein	EG: ja, zwei OG: nein	EG: ja, drei OG: ja, drei
Rauchableitung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: ja OG: nein	EG: ja OG: nein
Sprinklerung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: ja OG: nein

Anmerkung: Wenn kein durch Personen genutztes OG vorhanden ist, entfallen die jeweiligen Anforderungen für das OG

Tabelle 2:
Brandschutzkonzept für zweigeschossige Messestände mit geschlossenen EG-Decken und mit geschlossenen OG-Decken

Deckenfläche	0-30 m ²	31-100 m ²	101-200 m ²	201-400 m ²	401-1000 m ²
Brandschutzmaßnahme					
Standbaumaterialien einschl. Decken	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar
Treppen	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar	Mindestens B1, schwerentflammbar
Flucht- Rettungsweglänge	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang	EG: max. 20 m zum Gang OG: max. 20 m zum Gang
Ausgänge aus Messeständen oder Räumen in Messeständen (Mindestbreite)	EG: einer; 0,9 m OG: eine Treppe; 0,9 m	EG: einer; 0,9 m OG: eine Treppe; 0,9 m	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers	EG: zwei, entgegengesetzt, < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers. OG: zwei Treppen entgegengesetzt, je < 200 m ² : 0,9 m > 200 Pers: min. 1,2 m + 0,6 m je weitere 100 Pers
Flucht- /Rettungsweg Kennzeichnung	Ja	Ja Rettungszeichen- leuchten	Ja Sicherheits- beleuchtung	Ja Sicherheits- beleuchtung	Ja Sicherheits- beleuchtung
Feuerlöscher	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe	EG: ja OG: ja, 1 + 1 je Treppe
Automatische Brandmeldeanlage (BMA)	EG: nein OG: nein	EG: ja OG: ja	EG: ja OG: ja	EG: ja OG: ja	EG: ja OG: ja
Akustische/optische Alarmierung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: ja	EG: nein OG: ja	EG: nein OG: ja	EG: ja OG: ja
Wandhydrant „S“ im Stand	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: ja, einer OG: ja, einer	EG: ja, zwei OG: ja, zwei	EG: ja, drei OG: ja, drei
Rauchableitung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: ja OG: ja	EG: ja OG: ja
Sprinklerung	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: nein OG: nein	EG: ja OG: ja

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2

Allgemeines / Flächenangaben

Eine zweigeschossige Bauweise und der Einbau von geschlossenen Decken ist nur mit Zustimmung der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, möglich.

Die Flächenangaben in m² beziehen sich jeweils auf die geschlossenen Deckenflächen je Geschoss, ggfs. ist eine abschnittsweise Bewertung notwendig. Für Messestände mit geschlossenen

Decken ab einer Fläche von 1000 m² ist grundsätzlich ein individuelles Brandschutzkonzept zu erstellen; das Brandschutzkonzept ist der Messe Frankfurt zur Genehmigung vorzulegen.

Standbaumaterialien, Treppen

Alle Standbaumaterialien müssen nach DIN 4102 B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 Klasse C mindestens schwerentflammbar

sein. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen.

Flucht- und Rettungswege

Die Führung und Bemessung der Flucht- und Rettungswege richtet sich nach den Anforderungen der MVStättV. Die Entfer-

Erläuterungen zu den Tabellen 1 und 2 (Fortsetzung von Seite 22)

nungen innerhalb der Messestände werden in der Lauflinie gemessen.

Flucht- und Rettungswegkennzeichnung

Die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege erfolgt nach der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift BGV A 8 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz“ bzw. BGR 131 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz an Arbeitsplätzen mit künstlicher Beleuchtung und für Sicherheitsleitsysteme“. Wenn Messestände eingehaust sind oder verdunkelt werden und die allgemeine Sicherheitsbeleuchtung der Ausstellungshalle nicht ausreicht, ist eine Sicherheitsbeleuchtung für Sicherheitszeichen von Ausgängen und Rettungswegen vorzusehen (vgl. § 15 MVStättV). Für Messestände bis zu einer eingehausten Fläche von 30-100 m² reichen Rettungszeichenleuchten gem. BGR 131 aus.

Wandhydranten

Zusätzliche Wandhydranten auf Messeständen sind insbesondere zur Selbsthilfe aber auch zum Einsatz durch unterwiesene Personen vorzusehen. Wandhydranten zur Selbsthilfe entsprechen DIN 14461 Teil 1 Typ „S“ und sind entsprechend zusätzlich zur Sicherheitskennzeichnung mit einem „S“ zu kennzeichnen. Die Leistung der Wandhydranten für die Selbsthilfe beträgt 24 l/min bei gleichzeitigem Betrieb zweier Wandhydranten mit formbeständigem Schlauch mit 19 mm Durchmesser und Strahlrohr mit Mundstück $d = 4$ mm. Wandhydranten auf Messeständen sind in unmittelbarer Nähe der Zugänge zu den Ständen bzw. an den Treppenauf- bzw. -abgängen zu installieren. Die Wandhydranten sind so anzuordnen, dass jede Stelle eines Messestandes mit mindestens einem Wandhydranten zu erreichen ist. Das Standpersonal wird im Umgang mit den Wandhydranten durch die Messe Frankfurt unterwiesen.

Feuerlöscher

Jede Messestandebene muss mit mindestens einem für die Brandgefahr geeigneten Feuerlöscher ausgestattet sein. Je weitere 200 m² ist ein zusätzlicher Feuerlöscher vorzuhalten. Je Treppe in einem Messestand ist ein zusätzlicher Feuerlöscher am Treppenabgang vorzuhalten. Die Feuerlöscher müssen ein Löschvermögen von mindestens 27 A für Brandklasse A oder 144 B für Brandklasse B aufweisen und sollten nicht schwerer als 12 kg sein. Sollten auf Messeständen Küchen vorhanden sein, sind entsprechend geeignete Feuerlöscher vorzuhalten.

Brandmeldeanlage

Die automatische Brandmeldeanlage in Messeständen mit geschlossenen Decken soll eine frühzeitige Detektion eines Brandes und die Alarmierung sowohl der Messestandbesucher insbesondere im Obergeschoss eines Messestandes sowie der Feuerwehr bewirken. Hierdurch werden die Bedingungen zur Selbstrettung deutlich verbessert und die Eingreifzeiten der Feuerwehr minimiert. Neben Alarmierungseinrichtungen können Anlagen zur Rauchableitung durch eine automatische Brandmeldeanlage angesteuert werden.

Akustische/Optische Alarmierung

Eine optisch-akustische Alarmierungsanlage ist im Obergeschoss von zweigeschossigen Messeständen erforderlich, sofern keine Sichtverbindung zur Ausstellungshalle besteht. Somit kann eine frühzeitige Alarmierung der Personen im Obergeschoss bei einer Brandmeldung im Erdgeschoss sichergestellt werden. Die Ansteuerung /Auslösung erfolgt über die automatische Brandmeldeanlage im Erdgeschoss eines zweigeschossigen Messestandes. In Messeständen mit geschlossenen Decken größer 400 m² ist auch im Erdgeschoss eine Alarmierungsanlage vorzusehen.

Schallhemmende Kabinen müssen zusätzlich – unabhängig von ihrer Größe – entweder eine Sichtverbindung nach Außen haben oder mit einer optischen Signalanlage in Verbindung mit einem Alarm-Taster oder mit einem Notaus-Taster außerhalb der Kabine ausgestattet sein.

Rauchableitung

Die Entrauchung von Messeständen erfolgt natürlich oder maschinell in die Messehalle und von dort natürlich oder maschinell ins Freie.

Für Messestände mit einer Deckenfläche von weniger als 200 m² ist eine Rauchabzugsanlage nicht erforderlich. Bis zu einer Grundfläche von 1000 m² genügen Rauchableitungsöffnungen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 1 Prozent der Grundfläche, Fenster oder Türen mit einer freien Öffnungsfläche von insgesamt 2 Prozent der Grundfläche oder maschinelle Rauchabzugsanlagen mit einem Luftvolumenstrom von 36 m³/h je Quadratmeter Grundfläche. An die Anlagen zur maschinellen Entrauchung von Messeständen werden keine Anforderungen hinsichtlich des thermischen und elektrischen Funktionserhaltes gestellt, da die Entrauchung nur für die Phase der Selbstrettung und ggf. Fremdrettung relevant ist und auch keine Bauteilanforderungen an

Messestände gestellt werden. Die Auslösung/ Ansteuerung einer maschinellen Entrauchungsanlage erfolgt über die automatische Brandmeldeanlage.

Sprinklerung

Die Wirkung der Feuerlöschanlage (in der Ausstellungshalle) darf durch überdeckte oder mehrgeschossige Ausstellungs- und Dienstleistungsstände nicht beeinträchtigt werden.

Bis zu einer geschlossenen Deckenfläche von 30 m² bedarf es keiner Kompensationsmaßnahme, da die Wirksamkeit der Sprinkleranlage in der Ausstellungshalle dadurch nicht beeinträchtigt wird. Bis zu einer Fläche von 100 m² wird diese Anforderung durch eine automatische Brandmeldeanlage in Verbindung mit dem raschen Alarmieren und Eingreifen der Feuerwehr kompensiert.

Ab einer Deckenfläche von 100 m² wird die Anforderung durch eine automatische Brandmeldeanlage in Verbindung mit dem raschen Alarmieren der Feuerwehr und der Installation von zusätzlichen Wandhydranten zur unmittelbaren Aufnahme der Brandbekämpfung kompensiert. Ab einer Fläche von 400 m² erfolgt eine Sprinklerung des Bereiches unterhalb der geschlossenen Decke.

Die Decke von Obergeschossen ist grundsätzlich offen zu gestalten, damit Feuerlöschanlagen in Ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Sollten Decken von Obergeschossen geschlossen werden, gelten die zusätzlichen Anforderungen wie an Flächen in eingeschlossigen Ständen mit geschlossener Decke.

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind oder sprinklertaugliche Stoffe mit einer Mindestmaschenweite von 2 mm x 4 mm oder 3 mm x 3 mm haben.

Geschlossene Decken bis 30 m² pro Stand, jedoch nicht mehr als 50 % der Standfläche dürfen – ohne weitere Kompensationsmaßnahmen – geschlossen ausgeführt werden. Wenn mehrere 30 m² große Deckenflächen eingesetzt werden, müssen diese einen Abstand zwischen zwei Deckenfeldern von mind. 3 m haben. Mehrere bis zu 400 m² große geschlossene Deckenflächen dürfen ohne Sprinklerung nicht unmittelbar aneinander gebaut werden. Es ist ein Mindestabstand der Deckenflächen untereinander von 5 m (Luftlinie) einzuhalten.

4.4.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen entsprechend DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens Klasse C, d.h. schwerentflammbar sein. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie z.B. Polystyrol-Hartschaum, PVC oder ähnliche, sowie verschiedene Acrylglasprodukte dürfen nicht verwendet werden. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu einer starken Rauchentwicklung beitragen. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse und die geforderten Eigenschaften des Materials kann verlangt werden. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien dürfen nicht verwendet werden.

Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

4.4.1.2 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit weitgehend leerem Tank ausgestellt werden. Die Batterie ist abzuklemmen und der Treibstofftank muss abgeschlossen sein. Die Ausstellung gasbetriebener Fahrzeuge in den Hallen ist nur mit entleertem Druckbehälter und drucklos gestattet.

4.4.1.3 Explosionsgefährliche Stoffe

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig und mit der Messe Frankfurt abzustimmen.

Pyrotechnische Gegenstände ohne Zulassung oder pyrotechnische Gegenstände der Klassen II, III und IV sind nicht zuzulassen.

4.4.1.5 Luftballons und Flugobjekte

Die Verwendung von Luftballons und Flugobjekten, die mit brennbarem Gas gefüllt sind, ist in den Hallen und im Freigelände verboten.

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Hallen und im Freigelände ist bei der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, anzumelden.

4.4.1.6 Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist bei der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, anzumelden.

4.4.1.7 Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für den Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.8 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Behälter für Abfall, Wertstoffe oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Die Behälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, in die Wertstoff- oder Reststoffstationen an den Hallenausgängen zu entleeren.

Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

Abfallbeutel können nach dem täglichen Veranstaltungsende in den Gang gestellt werden.

Dort werden sie abgeholt.

4.4.1.9 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken ist in allen Messehallen verboten.

4.4.1.10 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn bei der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, angezeigt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen.

4.4.1.11 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z. B. Verpackungen und Packmittel) auf den Ständen und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Es kann durch die Vertragsspediteure eingelagert werden.

Die Messe Frankfurt ist berechtigt, falls der Aussteller einer Aufforderung zur Beseitigung widerrechtlicher Lagerung nicht nachkommt, die Entfernung auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu veranlassen.

4.4.1.12 Feuerlöscher

Jeder Stand muss mit mindestens einem

Feuerlöscher ausgestattet sein.
Siehe auch Punkt 4.4.1

4.4.1.13 Reinigungsmittel, Lösungsmittel

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten zu Reinigungszwecken innerhalb der Hallen ist unzulässig. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Mittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend zu verwenden.

4.4.2 Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklerten Hallen Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein.

Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50 % der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind. Sprinklertaugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind zugelassen. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden. Bei zweigeschossigen Aufbauten, Decken als Exponat oder Verdunklungen können geschlossene Decken mit Einschränkung zugelassen werden. (Für zweigeschossige Bauweise siehe auch Punkt 4.4.1 und Punkt 4.9.) Bis zu 30 m² zusammenhängende Deckenfläche pro Stand, jedoch nicht mehr als 50 % der Standfläche, dürfen ohne weitere Maßnahmen geschlossen ausgeführt werden. Um durch Addition mehrerer Deckenfelder diese maximale Größe der Fläche von 30 m² nicht zu überschreiten, ist zu den Standgrenzen hin ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Auch mehrere bis zu 30 m² große Deckenfelder innerhalb eines Messestands sind möglich, sofern ein Mindestabstand von 3,00 m zwischen den Deckenfeldern eingehalten wird.

Kommt es durch Aneinanderreihen von Deckenfeldern (auch standübergreifend) zur

Überschreitung der Fläche von 30 m², sind entsprechende Kompensationsmaßnahmen erforderlich (siehe Punkt 4.4.1, Tabelle 1 „Brandschutzanforderungen für eingeschossige Messestände mit geschlossenen Erdgeschossdecken und zweigeschossige Messestände mit offenen Obergeschossdecken“).

Geschlossene Decken größer als 30 m² sind genehmigungspflichtig. Die Pläne zur Genehmigung sind bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, einzureichen. Die Installation der entsprechenden Einrichtungen (Wandhydrant, Brandmeldeanlage, optisch-akustischer Alarm, maschinelle Rauchableitung, Sprinklerung) erfolgt durch Vertragsfirmen der Messe Frankfurt und ist kostenpflichtig.

Schallhemmende Kabinen sind ab einer Größe von 30 m² mit einer Brandmeldeanlage auszustatten und müssen zusätzlich – unabhängig von ihrer Größe – entweder eine Sichtverbindung nach außen haben oder mit einer optischen Signalanlage in Verbindung mit einem Alarm-Taster oder mit einem Notaus-Taster außerhalb der Kabine ausgestattet sein.

Alle Anforderungen in Verbindung mit dem Einbau geschlossener Decken sind unter Punkt 4.4.1 in den Tabellen 1 und 2 zu finden.

4.4.3 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Glas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas darf nur Sicherheitsglas eingesetzt werden. Bitte fordern Sie unser „Merkblatt zum Einsatz von Glas/Acrylglas im Messebau“ an.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr auszuschließen ist.

Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

mindestens 0,90 m,
– mehr als 200 Personen:
mindestens 1,20 m.

Staffelungen sind nur in 0,60 m Schritten pro 100 Personen zulässig.

Die Rettungswege sind nach den Unfallverhütungsvorschriften, BGV A8 zu kennzeichnen.

4.5.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig.

4.5 Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1 Ausgänge, Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen.

Für Aufenthalts- und Arbeitsräume sowie Ausstellungsflächen bis 100 m² genügt ein Ausgang mit mindestens 0,90 m Breite. Ab einer Fläche von 100 m² sind zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge erforderlich. Die jeweilige Breite der Ausgänge und Rettungswege ist abhängig von der Personenzahl (siehe hierzu auch Punkt 4.4.1):

– weniger als 200 Personen:

4.6 Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren, soweit sie nicht durch Stufengänge oder Rampen (max. Steigung 6%) mit der tiefer liegenden Fläche verbunden sind. Die Brüstung muss mindestens 1,10 m hoch sein. Umwehrungen und Geländer von Flächen, auf denen mit der Anwesenheit von Kleinkindern zu rechnen ist, sind so zu gestalten, dass ein Überklettern erschwert wird. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. Die Handläufe sind fest, griffsicher und ohne freie Enden auszuführen. Für das Podest ist ein statischer Nachweis zu erbringen; für die Prüfung und Abnahme dieser Sonderkonstruktion können Kosten entstehen, die an den Aussteller/Messebauer weiterberechnet werden. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055 Blatt 3, Tabelle 1 mindestens für 2,0 kN/m² ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Die Unterkonstruktion des Podestfußbodens muss nach DIN 4102 - B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 Klasse C mindestens schwerentflammbar sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

4.7 Standgestaltung

4.7.1 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Zu allen Ganggrenzen hin ist der Standbau möglichst transparent zu gestalten. Wünschenswert ist dabei eine zu 70% offene gestaltete Front. Lange, geschlossene Standkonstruktionen sind an den Ganggrenzen nicht zulässig. Diese sind durch den Einbau von Vitrinen, Nischen, Displays u. ä. aufzulockern. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind ab einer Höhe von 2,50 m glatt und farblich neutral (z.B. weiss oder lichtgrau) zu gestalten oder mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen. Sofern Messebesucher auf Standdecken sehen können, sind diese in die Gestaltung einzubeziehen (Forum O, Halle 3.0, Galleria O, Halle 5.0 West und Ost, Halle 6.0 Ost).

4.7.2 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird von der Messe Frankfurt gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich nach der Standzuteilung über Lage und Maß etwaiger Einbauten, insbesondere Hallensäulen, Feuermelder, Verlauf der Versorgungskanäle, Lüftungssysteme sowie

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Entfernung von jeder Stelle im Stand bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Die Anzahl und lichte Breite der Treppen ergibt sich aus der Fläche des Obergeschosses und der Personenzahl im Obergeschoss (siehe hierzu auch Punkt 4.4.1):

- Bis 100 m² Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen:
 - 1 Treppe, Mindestbreite 0,90 m
- Ab 100 m² bis 200 m² Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen:
 - 2 Treppen: Mindestbreite je 0,90 m
- Ab 100 m² bis 200 m² Obergeschossfläche, mehr als 200 Personen:
 - 2 Treppen: Mindestbreite je 1,20 m
 - Ab 200 m² Obergeschossfläche:
 - 2 Treppen: Mindestbreite je 1,20 m
 - Zuzüglich je weitere 100 Personen: jeweils +0,60 m lichte Treppenbreite.

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind als zusätzliche Treppe zugelassen. Bewegte Bauteile, wie Rolltreppen oder Drehbühnen (Sonderkonstruktionen) bedürfen der vorherigen Genehmigung der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik. Treppen mit einer Breite von mehr als 2,40 m benötigen Zwischenhandläufe.

Bodenunebenheiten usw., vor Ort selbst zu informieren und gegebenenfalls den Standbauer zu unterrichten. Die Messe Frankfurt übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit von Maßen auf Hallen- und Standplänen.

Die Standfläche ist unbedingt einzuhalten, auch Beleuchtungskörper und Schilder dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen.

4.7.3 Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet.

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate statisch belastet werden. Hallenstützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

Installationen an den Hallensäulen müssen frei zugänglich sein. Gegebenenfalls sind entsprechende Revisionsöffnungen bauseitig vorzusehen.

4.7.4 Hallenfußböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht

über die Standgrenzen hinausragen.

Zum Fixieren darf nur PE- oder PP-Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist.

Alle eingesetzten Materialien müssen von dem Aussteller rückstandsfrei entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden.

Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden.

Die technische Standversorgung, Leitungsverlegung, Revisionsöffnungen usw. dürfen nicht behindert werden.

Verankerungen und Befestigungen sind nicht gestattet.

Teppiche und andere Fußbodenbeläge in den Ausstellungsbereichen müssen nach DIN 4102 B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 Klasse C mindestens schwerentflammbar sein. Ein Prüfzeugnis (Zertifikat) über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist am Messestand bereitzuhalten.

4.7.5 Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen von der Hallendecke sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich (nicht in allen Hallenebenen möglich).

Abhängungen sind genehmigungspflichtig und gemäß BGV C1 (ehemals VBG 70) auszuführen. Die Durchführung ist gebunden an die Messe Frankfurt und deren Vertragsfirmen. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die Hängelasten und die gewünschten Platzierungen der Hängepunkte ersichtlich sind.

Die maximalen Bauhöhen (siehe Anlage) gelten auch für die Höhe des Traversensystems und sind entsprechend zu beachten. Die Messe Frankfurt behält sich vor, ggf. die eingebrachten Lasten sowie die verwendeten Konstruktionen durch einen Statiker prüfen zu lassen. Diese Prüfung ist kostenpflichtig und wird dem Besteller/Aussteller in Rechnung gestellt.

4.7.6 Standbegrenzungswände

Von der Messe Frankfurt werden im allgemeinen einheitliche Standtrennwände in der Höhe von 2,50 m mit Stellfüßen bis zu 0,12 m Länge aufgestellt.

Einseitig offene Stände erhalten eine Rückwand und zwei Seitenwände.

Zweiseitig offene Stände erhalten eine Rück- und eine rechte oder linke Seitenwand bzw. nur zwei Seitenwände. Dreiseitig offene Stände werden nur mit einer Rückwand versehen.

Vierseitig offene Stände erhalten keine Trennwände. Die Flächen dieser Stände werden auf dem Hallenboden abgegrenzt. Bei ein- und zweiseitig offenen Ständen

sind jeweils 6 cm von der bestätigten Standbreite abzuziehen, um das lichte Maß zu erhalten.

Die Trennwände dürfen auf keinen Fall beschädigt werden. Die Messe Frankfurt behält sich vor, dem Aussteller Kosten für eine gegebenenfalls erforderliche Instandsetzung zu berechnen.

Werden bei Beginn des Standaufbaus an den kunststoffbeschichteten Wänden vom Aussteller bzw. dessen Standgestalter Beschädigungen festgestellt, ist dies umgehend dem zuständigen Hallenservice zu melden.

Leichte Gegenstände können mit Dekorationshaken, die beim Hallenservice erhältlich sind, an den Standwänden befestigt werden. Die Haken sind an der Oberkante des Stand-Wand-Systems einzuhängen. Sie sind maximal mit 4 kg belastbar. Pro Wandelement dürfen nicht mehr als zwei Haken angebracht werden.

Das Standwandsystem hat eine kunststoffbeschichtete Oberfläche, an der nicht genagelt, geschraubt, geklebt und die nicht gestrichen werden darf. In Ausnahmefällen gestattet die Messe Frankfurt Medien und Service GmbH (MFS) auf gesonderten Antrag, dass Wände mit geeignetem Material tapeziert werden, sofern die Kosten für die Zurückführung in den ursprünglichen Zustand vom Aussteller vor Ausführung der Arbeiten erstattet werden. Das Anbringen von Lacktapeten, abwaschbaren Tapeten, Stannioltapeten oder anderen Tapeten, die mit einer Sperrschicht versehen sind, ist nicht gestattet. Das Bekleben des Standwandsystems mit selbstklebenden Bändern und Folien u.ä. ist nicht zulässig.

Auf Wunsch können zusätzliche Trennwände für Besprechungskabinen innerhalb der Stände oder für sonstige Standaufteilungen zu Lasten des Ausstellers aufgestellt werden. Die MFS wird diese Arbeiten durch eine Fachfirma vornehmen lassen. Die MFS bietet darüber hinaus dem Aussteller Komplettstände in Standardgrößen und -ausstattungen zwischen 15 und 49 m² sowie auf Anfrage individuelle Standausstattungen für größere Standflächen zur Miete an. Die Bestellung erfolgt mit den in der Servicemappe enthaltenen Bestellformularen bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

4.7.7 Werbemittel/Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene maximale Bauhöhe (siehe Anlage) nicht überschreiten. Werbeträger, Logos etc. sind mindestens 1,00 m von der Grenze zum Nachbarstand einzurücken. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben. Präsentationen, optische, sich langsam be-

wegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigene Ausrufanlage in den Hallen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

Die Messe Frankfurt kann bei Verstößen gegen diese Regelung einschreiten und ggf. Stilllegung verlangen.

Bei Showveranstaltungen sind die Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ (BGV C1, ehemals VBG 70) zu beachten. Shows oder Produktpräsentationen mit Showeinlagen müssen bei der Messe Frankfurt angemeldet werden.

4.8 Freigelände

Die vorangehenden allgemeinen Bestimmungen für den Standaufbau gelten sinngemäß für die Stände im Freigelände.

Für Stände im Freigelände sind der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn maßstabsgerechte Grundrisse und Ansichten über den beabsichtigten Standaufbau und die Ausgestaltung der Stände mit den genauen Maßen zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung der Stände im Freigelände ist kostenpflichtig. Eine geprüfte oder prüffähige Statik ist mit einzureichen. Bei nicht geprüfter Statik wird eine Prüfung durch ein von der Messe Frankfurt beauftragtes Ingenieurbüro erforderlich. Diese Kosten werden dem Aussteller separat vom Ingenieurbüro in Rechnung gestellt.

Soweit die Aufbauten als sogenannte

4.9 Zweigeschossige Bauweise

4.9.1 Bauanfrage

Eine zweigeschossige Bauweise ist nur mit Zustimmung der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik möglich. Die Anfrage soll bis sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der

Messe Frankfurt Venue GmbH & Co. KG
Veranstaltungstechnik

Ludwig-Erhard-Anlage 1
D-60327 Frankfurt am Main
eingehen.

Die Prüfung der zweigeschossigen Bauweise ist für den Aussteller kostenpflichtig. Diese Prüfkosten enthalten nicht die Kosten einer erforderlichen Brandmeldeanlage oder anderer brandschutztechnischen Maßnahmen, die erforderlich werden können.

4.9.2 Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die Messe Frankfurt behält sich vor, nach eigenem Ermessen im Interesse der Gesamtgestaltung der Halle und aus Sicher-

Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

4.7.8 Fundamente, Gruben

Werden Fundamente, Gruben oder andere bauliche Veränderungen vom Aussteller geplant, so sind hierfür der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, bis spätestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn maßstabsgerechte Pläne, aus denen auch die Lasten und Größen der Ausstellungsobjekte und Lagerflächen zu ersehen sind, zur Genehmigung vorzulegen.

Sämtliche hierdurch und zum einwandfreien Rückbau nach der Veranstaltung entstehenden Kosten hat der Aussteller zu tragen. Aufträge sind ausschließlich an die Messe Frankfurt zu richten.

"Fliegende Bauten" eingestuft werden und ein Prüfbuch vorhanden ist, ist die Aufstellung des Fliegenden Baus bei der Bauaufsicht der Stadt Frankfurt am Main, Abteilung Statik, anzuzeigen. Das entsprechende Antragsformular ist über die Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, erhältlich. Die Genehmigungsunterlagen müssen vor Veranstaltungsbeginn zur Abnahme am Stand vorliegen. Werden im Freigelände vom Aussteller Bodenaufbrüche für Fundamente, Gruben, Rohrleitungen, Kabelgraben, Fahnenmaste usw. geplant, so ist hierfür rechtzeitig die Genehmigung der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, einzuholen. Ohne eine Genehmigung dürfen diese Arbeiten nicht ausgeführt werden. Bodenverankerungen wie Erdnägel o.ä. sind nicht gestattet.

heitsgründen zweigeschossige Aufbauten abzulehnen. Grundsätzlich ist die Größe des Obergeschosses auf maximal 50% der Standfläche begrenzt.

Das Obergeschoss muss nach oben hin offen sein.

Die lichte Höhe von Innenräumen muss bei mehrgeschossiger Bauweise mindestens 2,30 m betragen.

Die durch das Obergeschoss überbaute Standfläche ist ab einer Obergeschossfläche von 30 m² mit einer automatischen Brandmeldeanlage auszustatten. Ggfs. sind auch andere Maßnahmen erforderlich, genauere Angaben sind unter Punkt 4.4.1 in den Tabellen 1 und 2 zu finden. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind vom Aussteller bei der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, zu bestellen. Von der Messe Frankfurt werden die entsprechenden Installationen veranlasst und die hierfür entstehenden Kosten dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Die der Messe Frankfurt überlassene, ge-

prüfte oder prüffähige Baustatik wird zur Überprüfung auf Übereinstimmung mit den vorgelegten Ausführungsplänen an ein von der Messe Frankfurt beauftragtes Ingenieurbüro übergeben. Sollte keine entsprechende Statik vorliegen, wird das Ingenieurbüro die Prüfung selbst vornehmen und separat an den Aussteller weiterberechnen. Der Statiker wendet sich zu gegebener Zeit bzw. nach Absprache an den Standbauleiter, um den Standaufbau in statischer Hinsicht zu überprüfen.

4.9.3 Verkehrslasten/Lastannahmen

Für zweigeschossige Messestände sind die Verkehrslasten nach DIN 1055 anzusetzen:

- Versammlungs-/Ausstellungs- und ähnliche Räume 5,0 kN/m²
- bei büroähnlicher Nutzung Abminderung möglich auf 3,5 kN/m²
- Treppen 5,0 kN/m²
- Horizontallast für Brüstungen und Geländer in Holmhöhe 1,0 kN/m²
- Horizontallast für Außenwände im Obergeschoss in 1,00 m Höhe über Fußboden 1,0 kN/m².

Bei dem Standsicherheitsnachweis ist zu berücksichtigen, dass Verankerungen nicht möglich sind.

Eine uneingeschränkte Nutzung als Ausstellungs- und Verkaufsraum, als Versammlungsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Verkehrslast von 5,0 kN/m². Die Nutzung ist jeweils deutlich erkennbar in die zur Genehmigung eingereichten Pläne einzutragen.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität ist eine Horizontallast von $H = p/20$ (p = Verkehrslast) anzusetzen. Die Horizontallast ist bei Brüstungen und Geländern an der Oberkante des Geländers sowie bei absturzsichernden Wänden im Obergeschoss in Höhe von 1,10 m ab Oberkante Fußboden mit 1,0 kN/m anzusetzen.

Es ist nachzuweisen, dass die Bodenbelastung der Stützen die zulässige Bodenbelastung der Hallenböden nicht überschreitet, siehe hierzu auch „Technische Daten der Hallen der Messe Frankfurt“. Für mehrgeschossige Bauten und Sonderkonstruktionen ist unterhalb der Stützen eine lastverteilende Bodenplatte von mindestens 0,20 m x 0,20 m vorzusehen, bei hohen Lasten entsprechend den statischen Anforderungen.

Treppen müssen immer für eine Verkehrslast von 5,0 kN/m² ausgelegt werden.

4.9.4 Rettungswege/Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung über die Treppe von jeder zugänglichen Stelle aus zum nächstliegenden Hallengang

höchstens 20,00 m Lauflinie betragen.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Anzahl und lichte Breite der Treppen ergibt sich aus der Fläche des Obergeschosses und der Personenzahl im Obergeschoss (siehe hierzu auch Punkt 4.4.1):

- Bis 100 m² Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen:
1 Treppe, Mindestbreite 0,90 m
- Ab 100 m² bis 200 m² Obergeschossfläche, weniger als 200 Personen:
2 Treppen: Mindestbreite je 0,90 m
- Ab 100 m² bis 200 m² Obergeschossfläche, mehr als 200 Personen:
2 Treppen: Mindestbreite je 1,20 m
- Ab 200 m² Obergeschossfläche:
2 Treppen: Mindestbreite je 1,20 m
- Zuzüglich je weitere 100 Personen:
jeweils +0,60 m lichte Treppenbreite.

Wendel- bzw. Spindeltreppen sind als zusätzliche Treppe zugelassen. Bewegte Bauteile, wie Rolltreppen oder Drehbühnen (Sonderkonstruktionen) bedürfen der vorherigen Genehmigung der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik. Treppen mit einer Breite von mehr als 2,40 m benötigen Zwischenhandläufe.

Die Handläufe sind fest, griffsicher und ohne freie Enden auszuführen.

4.9.5 Baumaterialien

Alle Standbau- und Dekorationsmaterialien müssen DIN 4102 mindestens B1 bzw. entsprechend EN 13501-1 mindestens Klasse C, d.h. schwerentflammbar sein. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Leichtentflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien wie z.B. Polystyrol-Hartschaum, PVC oder ähnliche, sowie verschiedene Acrylglasprodukte dürfen nicht verwendet werden. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu einer starken Rauchentwicklung beitragen.

4.9.6 Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abroll Sicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen.

Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6 und Punkt 4.9.3 auszuführen.

In gesprinkelten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Sämtliche erforderlichen brandschutztechnischen Maßnahmen sind unter Punkt 4.4.1 Brandschutz zu finden. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mindestens ein zugelassener und geeigneter Feuerlöscher (entsprechend EN3) pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand selbst verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

NEU

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist verboten. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kranen, Gabelstaplern und sonstigen Be- und Entladehilfen ist ausschließlich dem Logistikservice der Messe Frankfurt vorbehalten. Der Einsatz firmeneigener Gabelstapler ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt. Gabelstapler zum Be- und Entladen können bei

5.3 Elektroinstallation

5.3.1 Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Stromversorgung wird aus Sicherheitsgründen am letzten Veranstaltungstag eine Stunde nach Messeschluss eingestellt.

5.3.2 Standinstallation

Die Elektroinstallation innerhalb des Standes kann durch die Messe Frankfurt ausgeführt werden. Aufträge hierfür erteilt der Aussteller direkt der Messe Frankfurt. Die Ausführung erfolgt durch eine von der Messe Frankfurt zugelassene Elektroinstallationsfirma.

Werden Elektroinstallationen innerhalb des Standes von Firmen ausgeführt, die nicht in der Servicemappe genannt sind, muss von dem zuständigen Hallentechniker vor Anschluss an das Elektroversorgungsnetz der Messe Frankfurt eine Abnahme der Standinstallation vorgenommen werden.

5.3.3 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711.

Der Aussteller übernimmt die volle Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Elektroinstallationen an Hallen und Gebäudeteilen der Messe Frankfurt sowie an Messeständen und Exponaten von Mitausstellern entstehen können.

Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN

5.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung auf dem Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die Messe Frankfurt beseitigt.

Bedarf durch den Logistikservice der Messe Frankfurt entgeltpflichtig zur Verfügung gestellt werden.

Der Einsatz von elektrisch betriebenen Hubwagen zum ebenerdigen Warentransport ist erlaubt.

Elektrisch betriebene Hubwagen sind ausschließlich für Montagearbeiten auf der angemieteten Standfläche und nicht für Be- und Entladungen gestattet.

50 006) angegebenen Werte nicht überschreiten.

Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Standerdung).

Außerdem dürfen nur Leitungen, wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F, mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² Cu verwendet werden. Alle verwendeten Leitungstypen sind ausschließlich nach Maßgabe der Vorschriften der DIN VDE 0281 und 0282 zu verwenden.

Unzulässig sind Flachleitungen jeder Art. In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen.

5.3.4 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und -entwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen und nicht wärmeleitenden Unterlagen zu montieren.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden.

5.3.5 Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0108. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4 Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse.

Bei der Ausführung des Wasseranschlusses wird die Zuflussleitung mit einem ½ Zoll-Rohr und die Abflussleitung mit einem 40 mm Rohr installiert. Die Zu- und Abflussleitungen des Wasseranschlusses werden auf dem kürzesten Weg bis zur Rück- bzw. Seitenwand des Standes über dem Hallenboden verlegt. In den Hallenebenen 4.0, 8.0, 9.0 sowie im Freigelände ist eine Unterflurverlegung möglich. Innerhalb des Standes wird die Leitung über dem Fußboden entlang den Standwänden verlegt.

Um dem Aussteller bei Störungen schnell zu helfen, unterhält die Messe Frankfurt während der Veranstaltungstage eine

Störungswache, deren Standort bei der Halleninspektion zu erfahren ist.

Auch die Anschlüsse innerhalb des Standes dürfen ausschließlich durch den Vertragsinstallateur der Messe Frankfurt ausgeführt werden.

Die Kosten für zusätzliche sanitäre Einrichtungen wie Vermietung von Waschbecken, Spülen usw. sowie die Montage von ausstellereigenen Geräten werden dem Aussteller in Rechnung gestellt.

Beide Vertragsparteien erkennen die Anschluss- und Lieferbedingungen für Wasser als für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Vertrages an.

Die Wasserversorgung wird am letzten Veranstaltungstag aus Sicherheitsgründen – in der Regel eine Stunde nach Messeschluss – eingestellt.

5.5 Druckluft- / Gasinstallation

5.5.1 Druckluftinstallation

Jeder Stand, der mit Druckluft versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse wird durch die Messe Frankfurt veranlasst.

Druck: max. 8 bar (ggf. Druckminderer vorsehen)

Druckluftschlauch mit Kugelhahn:

½'' bis 1500 l/min

¾'' über 1500 l/min

Druckluftversorgung ab letztem Aufbau-tag. Danach jeweils morgens ab 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn bis 30 Minuten nach Veranstaltungsende.

5.5.2 Gasinstallation

Jeder Stand, der mit Gas/Erdgas versorgt werden kann, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die DVGW-Installationsvorschriften für den Anschluss von Geräten sind verbindlich. Abgase von Großgeräten müssen ins Freie geführt werden. Die Installation der Anschlüsse wird von der Messe Frankfurt veranlasst.

Zugänge zu den Absperrschiebern installierter Gasanlagen sind am Stand gemäß BGV A8 (Sicherheitskennzeichnung) deutlich zu kennzeichnen.

5.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

5.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben.

Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.6.2 Geräte- und Produktsicherheit

Der Aussteller technischer Arbeitsmittel im Sinne des Gerätesicherheitsgesetzes ist verpflichtet, sich nach dem Gerätesicherheitsgesetz (GSG) sowie den jeweiligen harmonisierten Vorschriften der EU zu richten. Benutzer oder Dritte müssen bei bestimmungsgemäßer Verwendung gegen Gefahren an Leben und Gesundheit geschützt werden.

In keinem Fall dürfen Maschinen und Geräte ohne die dazugehörigen Schutzeinrichtungen vorgeführt werden. Sollten technische Arbeitsmittel in Funktion gezeigt werden, können Geräteteile oder Schutzeinrichtungen auch aus durchsichtigem Werkstoff bestehen, sofern damit die gleiche Sicherheit gewährleistet ist. Ausgestellte technische Arbeitsmittel kön-

nen während der Dauer der Veranstaltung durch eine Kommission einer Sichtprüfung unterzogen werden. Wird dabei festgestellt, dass das technische Arbeitsmittel nicht den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes entspricht, kann die zuständige Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik des Regierungspräsidiums Darmstadt u.a. ein Bußgeld verhängen oder das Ausstellen mit sofortiger Wirkung untersagen, selbst wenn dieses bereits für die Ausstellung aufgestellt ist.

Bei bestimmten Maschinen und Geräten (technische Arbeitsmittel) ist eine CE-Kennzeichnung als sichtbares Zeichen für die Einhaltung o.g. Vorschriften anzubringen. Zur Überprüfung, ob die einschlägigen Vorschriften bei der CE-Kennzeichnung eingehalten wurden, sind vom Aussteller am Ausstellungsstand in deutscher Sprache sowohl die EU-Konformitätserklärung bzw. Herstellererklärung als auch die Betriebsanleitung bereitzuhalten.

Nach § 3 a GSG ist es zulässig, dass bei Messen, Ausstellungen, Vorführungen und dergleichen den geltenden Gemeinschaftsbestimmungen nicht entsprechende techni-

sche Arbeitsmittel ausgestellt werden, sofern ein sichtbares Schild deutlich darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen entsprechen und erst erworben werden können, wenn der Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter die Übereinstimmung mit den Anforderungen hergestellt hat. Die Aufschrift des Schildes muss folgendem Text entsprechen: Dieses Erzeugnis entspricht nicht den Anforderungen des Gerätesicherheitsgesetzes – GSG – und kann erst erworben werden, wenn die Übereinstimmung mit dem Gerätesicherheitsgesetz hergestellt ist. Die Messe Frankfurt GmbH ist berechtigt, jederzeit das Vorführen und Ausstellen von technischen Arbeitsmitteln zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht dabei Gefährdungen oder Belästigungen zu befürchten sind. Unberührt hiervon bleibt das Recht des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Untersagungsverfügungen zu erlassen.

5.6.2.1 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Statt der normalen Schutzabdeckungen dürfen sichere transparente Abdeckungen verwendet werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2. Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Frankfurt) gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit dem zuständigen Amt in Verbindung setzen.

5.6.2.3 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die Messe Frankfurt berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den

Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.3 Druckbehälter

5.6.3.1 Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß §§ 9-11 Druckbehälterverordnung vom 21.04.89 (BGBl. I, S. 843) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Auskünfte zu den entsprechenden Vorschriften erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
Rudolfstraße 22-24
D-60327 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 27211-171
Fax +49 69 27211-111

5.6.3.2 Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruck-Prüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter. Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck-Prüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den TÜV unterzogen werden. Anfragen sind an die Messe Frankfurt zu richten.

5.6.3.3 Mietgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben. Mietbehälter sind gebührenpflichtig.

5.6.3.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Aufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, Frankfurt am Main, als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden.

Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

5.6.5 Abgasanlagen

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsgefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung in Verbindung mit einer Abgasöffnung notwendig. Die Abzüge werden ausschließlich von der Messe Frankfurt mit eigenem Material, soweit technisch möglich, bis ins Freie montiert. Die Anschlüsse an den Exponaten sind von

dem Aussteller herzustellen. Dem formlosen Antrag ist eine Grundrisskizze beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist.

Dem Antragsteller wird ein Kostenvorschlag übersendet. Die Arbeiten werden erst nach Anerkennung des Kostenvorschlags und nach Auftragserteilung ausgeführt.

5.7 Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1 Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und auf dem Gelände ohne schriftliche Genehmigung der Messe Frankfurt ist verboten.

5.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer Gase in Druckgasflaschen für die Präsentationen von Exponaten muss eine Genehmigung bei der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, schriftlich und rechtzeitig eingeholt werden.

Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

5.7.1.2 Verwendung von Flüssiggas

Die Verwendung von Flüssiggas ist innerhalb der Ausstellungshallen grundsätzlich nicht gestattet. In genehmigten Ausnahmefällen (zur Erzielung des Ausstellungszwecks) darf nur eine Druckgasflasche bis zu 11 kg Inhalt je Ausstellungsstand aufgestellt werden.

Leere Flaschen dürfen nicht am Stand und in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.7.1.3 Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und die Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ TRF 1996 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die „Richtlinien für die Verwendung von Flüssiggas“ ZH 1/455 (Herausgeber: Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zu beachten.

5.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

5.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten in der Fassung vom 24.02.1997 BGBl I, S. 447) in den Messehallen und auf dem Gelände ohne schriftliche Genehmigung ist verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Der entsprechende Antrag ist bei der Messe Frankfurt mit dem Sicherheitsdatenblatt einzureichen.

5.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

5.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nichtbrennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

5.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Handfeuerlöscher bereitstehen.

5.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nicht brennbaren Auffangbehältern zu ver-

sehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen.

5.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderer Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren.

5.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand bzw. nicht in der Halle aufbewahrt oder gelagert werden.

5.7.3 Brennpasten und andere Brennstoffe

Heiz- und Kochgeräte, die mit Holz, Kohle, Gas, brennbaren Flüssigkeiten oder Brennpaste betrieben werden, sind nicht zulässig.

5.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten.

Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGBl I, Teil I, Seite 1703, in Ver-

bindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

5.9 Film-, Lichtbild-, Televisionsvorführungen, Szenenflächen und sonstige Präsentationen

Zuschauerräume über 100 m² Fläche müssen mindestens zwei Ausgänge unmittelbar zu den Gängen der Hallen haben.

Diese Ausgänge sind möglichst weit voneinander entfernt und entgegengesetzt anzuordnen.

Zuschauerräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen.

(siehe Punkt 4.5)

5.10 Strahlenschutz

5.10.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen bedarf nach der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) der Genehmigung; dies gilt auch für das Ausstellen. Die Genehmigung ist bei der für den Ausstellungsort zuständigen Behörde schriftlich zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der Messe Frankfurt vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist.

Die Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main, Vorbeugender Brandschutz, ist über den genehmigten Umgang und den Aufstellungs-/Verwendungsort radioaktiver Stoffe schriftlich zu informieren.

5.10.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der Messe Frankfurt abzustimmen. Die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV) ist zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Rudolfstraße 22-24
D-60327 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 2721-1171
Fax +49 69 2721-1111

bei dem die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos dreifach einzureichen sind.

Die Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main, Vorbeugender Brandschutz, ist über den genehmigten Betrieb und den Aufstellungs-/Verwendungsort von Röntgenanlagen und Störstrahlern schriftlich zu informieren.

5.10.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist meldepflichtig und bei der Messe Frankfurt, Veranstaltungstechnik, anzumelden. Der Betrieb von Laseranlagen gem. §6 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahl“ BGV B2 (VBG 93) ist anzuzeigen. Die betriebenen Geräte/Anlagen der Klassen 3b oder höher müssen vor Inbetriebnahme von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit geprüft worden sein.

5.11 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Elektromagnetischen Feldern ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und mit der Messe Frankfurt abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen.

Die Branddirektion der Stadt Frankfurt am Main, Vorbeugender Brandschutz, ist über den genehmigten Betrieb und den Aufstellungs-/Verwendungsort von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und Geräten mit elektromagnetischen Feldern (Fernmeldeanlagen) schriftlich zu informieren.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des Gesetzes über Fernmeldeanlagen BGBl sowie dem Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwirkfunkanlagen dürfen nur mit der Genehmigung der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Außenstelle Eschborn, Elly-Beinhorn-Straße, D-65760 Eschborn

Tel. +49 61 96 965-0
Fax +49 61 96 965-180
betrieben werden.

Die Inbetriebnahme drahtloser Personensuchanlagen bedarf – unabhängig von der Genehmigung durch die Behörde – der Zustimmung der Messe Frankfurt, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen. Diese Genehmigung ist unter Angabe der technischen Daten bei der Messe Frankfurt zu beantragen. Für die Bestellung einer Frequenzuteilung verwenden Sie bitte das entsprechende Formblatt.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Quellen starker Magnetfelder sind der Messe Frankfurt mit Ortsangabe auf dem jeweiligen Stand mitzuteilen.

5.12 Kräne, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenem Hebezeug auf dem Messegelände ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der Messe Frankfurt bzw. deren Logistikpartner betrieben werden. Stapler- und Kranleistungen innerhalb des Messegeländes sind ausschliesslich über die Messe Frankfurt zu bestellen und werden von den Logistikpartnern ausgeführt. Gleiches gilt für die Lagerung von Leer- und Vollgut während der Veranstaltungszeit.

Zollabfertigungen zur temporären bzw. definitiven Einfuhr werden hingegen direkt von den Logistikpartnern angeboten und

berechnet. Für alle Speditionsaufträge auf dem Messegelände gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils neuesten Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen in Frankfurt. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich dem Logistikservice bzw. den Logistikpartnern zu melden. Das Abstellen von Verpackungsmaterial und Ausstellungsgütern in den Hallengängen - auch kurzfristig - ist nicht zulässig.

5.13 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBl), die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA): GEMA Bezirksdirektion

Abraham-Lincoln-Straße 20
Postfach 26 80
D-65016 Wiesbaden
Tel. +49 611 7905-0
Fax +49 611 7905-97
erforderlich.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

5.14 Getränkeschankanlagen

NEU

Die Inbetriebnahme von Getränkeschankanlagen ist nicht mehr anzeigepflichtig. Grundsätzlich ist aber der Betreiber einer Getränkeschankanlage für deren Sicherheit und Hygiene allein verantwortlich. Die technische und lebensmittelhygienische Unbedenklichkeit muss nachweisbar sein und wird ggf. vom Stadtgesundheitsamt überprüft. Anzuwenden ist die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene.

Die Kontrolle der Anlagen obliegt dem Stadtgesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main
Abt. 53.V (Lebensmittelüberwachung)
Hamburger Allee 22-24
D - 60487 Frankfurt am Main
Tel. (Hotline) +49 - 69 - 212 - 47099
Info.veterinaeramt@stadt-frankfurt.de

5.15 Lebensmittelüberwachung

NEU

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung.

Für Rückfragen steht das Stadtgesundheitsamt der Stadt Frankfurt am Main

Abt. 53.V (Lebensmittelüberwachung)
Hamburger Allee 22-24
D - 60487 Frankfurt am Main
Tel. (Hotline) +49 - 69 - 212 - 47099
Info.veterinaeramt@stadt-frankfurt.de

zur Verfügung.

Handverkäufe von Speisen und Getränken, auf der Veranstaltung selbst (einschließlich Barverkauf), sind nicht gestattet. Dies gilt ausdrücklich auch für den letzten Veranstaltungstag.

6. Umweltschutz

Die Messe Frankfurt hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet.

Als Vertragspartner der Messe Frankfurt ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben

auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

Die Aussteller sind verpflichtet, alle artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleiben dafür rechtlich und materiell für Ihre Ausstellungsbeteiligung verantwortlich.

6.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG, in der jeweils gültigen Fassung), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen sowie die Ländergesetze und kommunalen Satzungen.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Auf- und Abbau sowie während der Veranstaltungszeit anfallen.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der Messe Frankfurt bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden.

Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen.

Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen.

Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Standes während

der Veranstaltung und für die Entsorgung der beim Auf- und Abbau anfallenden Abfälle verantwortlich und verpflichtet. Mit der fachgerechten Entsorgung von wiederverwertbaren Stoffen ist die Messe Frankfurt zu beauftragen.

Zur Abgeltung der veranstaltungsüblichen, durchschnittlichen Entsorgungsmenge erhebt die Messe Frankfurt einen Umweltbeitrag. Der Aussteller bzw. die von ihm beauftragte Standbaufirma ist für die sortenreine Trennung der Abfälle nach wiederverwertbaren Stoffen und Abfällen verantwortlich.

Hinterlassen der Ausstellungsflächen nach Veranstaltungsende:

Die Ausstellungsfläche ist vom Aussteller in sauberem Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Klebebänder, Farbreste u.a. müssen rückstandsfrei entfernt sein. Die ordnungsgemäße Rückgabe wird auf Antrag in der Halleninspektion nach gemeinsamer Begehung mit dem Beauftragten des Ausstellers schriftlich bestätigt. Wurde die Ausstellungsfläche nicht ordnungsgemäß hinterlassen, wird die Messe Frankfurt die Reinigung und Wiederherstellung zu Lasten des Ausstellers vornehmen lassen. Die Ausstellerhaftung

für Unfälle und Folgeschäden endet erst nach ordnungsgemäßer Reinigung und Wiederherstellung.

Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers/Veranstalters zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

6.1.2 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Aussteller ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) der Messe Frankfurt zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung durch die Messe Frankfurt zu veranlassen.

Für kleinere Mengen dieser Sonderabfälle sind auf dem Messegelände gekennzeichnete Behälter aufgestellt.

6.1.3 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1 Öl-/Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

6.2.2 Reinigung/Reinigungsmittel

Die Messe Frankfurt übernimmt auf Bestellung und Kosten des Ausstellers die Reinigung der Stände. Sie beauftragt ihrerseits die dazu vorgesehenen Reinigungsfirmen. Die unmittelbare Vergabe von Reinigungsarbeiten durch Aussteller ist ausgeschlossen.

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen.

Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3 Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich der Messe Frankfurt zu melden.

verwerten, können Sie über die Messe Frankfurt einer stofflichen Verwertung zuführen lassen.

6.3.1 Verpackungsmaterial

Die Verpackungsverordnung vom 21.8.1998, BGBl. I, S. 2379 verpflichtet Hersteller und Vertreiber, Verpackungen wie Kartonagen, Folien, Kisten, Paletten usw. zurückzunehmen oder einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Nutzen Sie daher für Ihre Verpackungen, die Sie zum Abbau wieder benötigen, die Leergut-Lagerung unserer Messespediteure. Verpackungsmaterial, das Sie nicht wieder

6.3.2 Küchenabfälle

Küchen- und Bewirtungsabfälle sind getrennt nach Kunststoffen, Glas, Papier, Restabfällen sortenrein zu sammeln. Wenn die Abfallbeseitigung nicht vom Aussteller selbst vorgenommen wird, kann sie als Dienstleistung bei der Messe Frankfurt bestellt werden.

6.3.3 Produktionsabfälle

Produktionsabfälle sind unter Angabe des Materials und der Menge bei der Messe Frankfurt anzumelden.

6.3.4 Standbauteile

Bei der Verlegung von Teppichböden und Abdeckfolien sind nur PE-, bzw. PP-Klebebänder zulässig.

Während des Auf- und Abbaus sind die Materialien in die von der Messe Frankfurt bereit gestellten Abfallcontainer zu entsorgen.

Die Entsorgung von losem Material kann auch bei der Messe Frankfurt bestellt werden.

7. Allgemeine Hinweise

Für das gesamte Messegelände gilt die Hausordnung der Messe Frankfurt. Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die durch den Standbau und den Betrieb seines Standes und der darauf platzierten Exponate entstehen. Während der gesamten Auf- und Abbauphase herrscht innerhalb und außerhalb der Hallen und im Freigelände ein baustellenähnlicher Betrieb. Das eingesetzte Personal ist auf die besonderen Gefahren hinzuweisen.

Während der Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltung müssen die

Hallengänge als Rettungswege freigehalten werden. Das Lagern von Standbaumaterial, Leergut und Exponaten in den Gängen ist deshalb nicht zulässig.

Dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, den Ordnungsbehörden, den berufsgenossenschaftlichen Institutionen, der Polizei und der Feuerwehr sowie den Beauftragten der Messe Frankfurt ist jederzeit zur Überprüfung der Betriebssicherheit und der Unfallverhütungsmaßnahmen Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Werden Sicherheitsmängel festgestellt, ist den Anordnungen der vorgenannten Stellen unverzüglich Folge zu leisten.

7.1 Entsorgung

Der während der Veranstaltung oder bei der Montage bzw. Demontage anfallende Abfall und Sonderabfall kann über die

Messe Frankfurt entsorgt werden. Bestellungen sind mit dem entsprechenden Formblatt möglich.

7.2 Parkkarten

Auf dem Messegelände stehen Pkw-Parkplätze für Aussteller in begrenzter Zahl zur Verfügung. Die Aussteller werden gebe-

ten, ihren Platzbedarf mit dem entsprechenden Formblatt der Servicemappe zu bestellen (siehe auch Verkehrsleitfaden).

7.3 Haftung

Die Messegesellschaft übernimmt keine Obhutspflicht für Messegüter und Standeinrichtungen und schließt insoweit jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch Bewachungsmaßnahmen der Messegesellschaft keine Einschränkung.

Alle eingetretenen Schäden müssen der Polizei, der Versicherungsgesellschaft und der Messegesellschaft unverzüglich angezeigt werden.

Im Übrigen haftet die Messegesellschaft in jedem Fall nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.